

Gemeinde Fedderingen

(Kreis Dithmarschen)

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“

für das Gebiet

„Hauptstraße 20 und Hennstedter Straße 3, nördlich und östlich
angrenzend an das bestehende Betriebsgelände“

Bearbeitungsstand: §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, 11.10.2022
Projekt-Nr.: 22014

Entwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Fedderingen
über WULFF MED TEC GmbH
Hennstedter Straße 3, 25779 Fedderingen

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	4
2.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplan	6
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	7
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	7
3.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	7
3.3	Grünordnung	8
3.3.1	Erhalt und Neuanlage von Gehölzen	8
3.3.2	Artenschutz	9
3.3.3	Vermeidung, Verhinderung und Minimierung	10
3.3.4	Ausgleich	11
3.3.4	Knickausgleich	12
3.4	Immissionen	13
3.5	Störfallbetriebe	14
3.6	Denkmalschutz	14
4.	Verkehrerschließung	14
5.	Technische Infrastruktur	15
5.1	Versorgung	15
5.2	Entsorgung	16
6.	Eigentumsverhältnisse, Bodenordnende Maßnahmen	16
7.	Kosten	16
8.	Flächenangaben	16

9.	Umweltbericht	17
9.1	Inhalte und Ziele	17
9.1.1	Angaben zum Standort	17
9.1.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	17
9.1.3	Bedarf an Grund und Boden	18
9.1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	18
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	22
9.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	22
9.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	30
9.2.3	Schutzgut Wasser	31
9.2.4	Schutzgut Klima / Luft	32
9.2.5	Schutzgut Landschaft	33
9.2.6	Schutzgut Mensch	33
9.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	36
9.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	36
9.3	Prognose der Umweltauswirkungen	37
9.3.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	37
9.3.2	Zusammenfassende Prognose	39
9.3.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	41
9.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	41
9.4.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	41
9.4.2	Ausgleich	42
9.4.3	Überwachung von Maßnahmen	45
9.4	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	45
9.5	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	46
9.5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	46
9.5.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	46
9.5.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	46
9.5.4	Referenzliste	47
10.	Anlagen	49
10.1	Fachbeitrag Artenschutz	
10.2	Bodengutachten	
10.3	Abwasserbeseitigung	

Gemeinde Fedderingen

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2

„Wulff Med Tec GmbH“

für das Gebiet

„Hauptstraße 20 und Hennstedter Straße 3, nördlich und östlich angrenzend an das bestehende Betriebsgelände“

Entwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Das Gebiet der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“ befindet sich im Nordosten der Gemeinde Fedderingen. Es liegt nördlich und östlich angrenzend an das bestehende Betriebsgelände der Firma Wulff Med Tec GmbH.

Überplant wird der Bereich nördlich und östlich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2. Das Plangebiet umfasst insoweit das überwiegende Teilstück von Flurstück 80, ein Teilstück von Flurstück 79 und den westlichen Teil des Flurstücks 15 der Flur 2 in der Gemeinde und Gemarkung Fedderingen.

Darüber hinaus werden auch untergeordnete Teile der Flurstücke 75 und 76 einbezogen, um die Anbindung an das bestehende Betriebsgelände sicherstellen zu können. Seitens der Fa. Wulff ist auf etwa 0,9 ha die Erweiterung des Gewerbebetriebes geplant. Darüber hinaus soll anfallendes Niederschlagswasser vor Ort zurückgehalten werden. Der Geltungsbereich beträgt insgesamt ca. 1,1 ha.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Aufgrund der dynamischen betrieblichen Entwicklung der Firma Wulff Med Tec GmbH und zur Optimierung ihrer betrieblichen Prozesse ist nördlich der bestehenden Produktionsanlagen ein weiteres Produktions- und Lagergebäude erforderlich.

Die Gemeinde Fedderingen unterstützt das Vorhaben und möchte dem Projektträger nördlich angrenzend an das bestehende Betriebsgelände die Möglichkeit der Betriebsweiterung einräumen.

Um das Vorhaben an entsprechender Stelle zu realisieren, muss die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 durchgeführt werden. Die Fläche wird als sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO mit dem Betriebszweck –Matratzenherstellung– überplant. Zur Vermeidung erhöhter Abflussmengen ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 ist im Normalverfahren inkl. Umweltprüfung und Umweltbericht aufzustellen.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (2021)

Fedderingen liegt gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2021) im ländlichen Raum sowie in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Nächstgelegener ländlicher Zentralort ist Hennstedt in ca. 1,5 km Entfernung. Westlich grenzt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft an, südlich des Plangebietes verläuft der 10-km-Umkreis um das Mittelzentrum Heide.

Der Landesentwicklungsplan führt unter anderem für die gewerbliche Entwicklung von Gemeinden aus:

„Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen“ (vgl. LEP 2.6 (1)).



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV, Fortschreibung 2005 (RP IV) liegt die Gemeinde Fedderingen im ländlichen Raum. Die Gemeinde liegt noch innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Fedderingen ist dem Nahbereich Hennstedt zugeordnet und verfügte mit Stand vom 31.12.2020 über 273 Einwohner*Innen.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan III-West (Windenergie an Land) (2020)

Der Regionalplan für den Planungsraum III – West (Windenergie an Land) von 2020 sieht in näherer Umgebung zur Gemeinde Fedderingen ein Vorranggebiet für Windenergienutzung (PR3_DIT_020) vor. Dieses liegt ca. 1,7 km vom Siedlungsbereich entfernt.

2.2 Landschaftsplanung

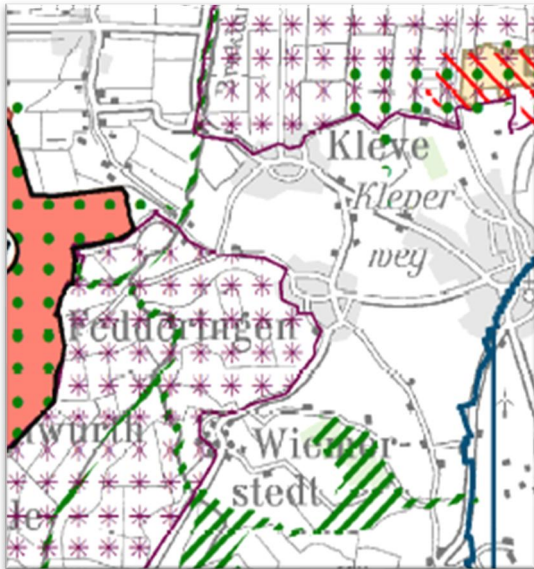


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 1 (2020)

Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem -Schwerpunktbereich und südlich liegt eine entsprechende Verbundachse.

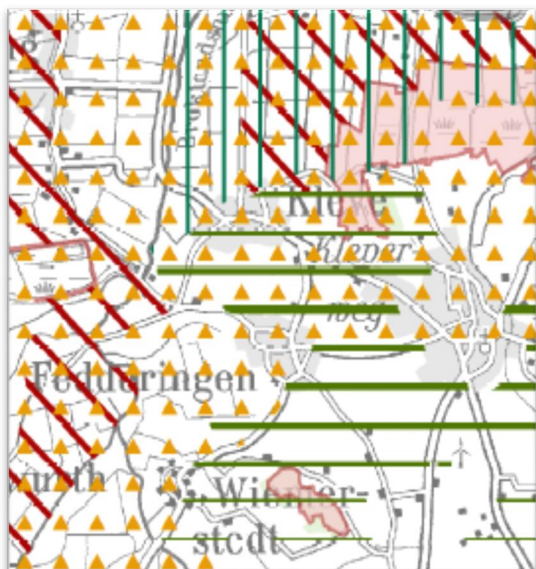


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 2 (2020)

Gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans (2020) liegt das Plangebiet außerhalb von Schutzobjekten des Naturschutzrechts. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ‚Lundener Niederung‘ liegt gut 2,4 westlich des Plangebietes.

Im größten Teil der Gemeinde Fedderingen gibt es ein Wiesenvogelbrutgebiet. Dies grenzt im Westen an die Ortslage an. Südöstlich des Plangebietes und der Gemeinde gibt es ein Trinkwasserschutzgebiet gem. § 51 WHG i. V. m. § 4 LWG.

Nördlich und westlich des Plangebiets liegt ein Gebiet mit besonderer Eignung zum

Gemäß Hauptkarte 2 ist der Bereich nördlich der Hennstedter Straße und westlich der Hauptstraße und der anschließende weitere Umgebungsbereich großräumig als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen.

Das Gemeindegebiet grenzt an ein nördlich, östlich und südlich befindliches Gebiet mit strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitten. Landschaftsschutzgebiete liegen nordöstlich und südlich des Plangebietes und des Gemeindegebietes von Fedderingen.

Der westliche Teil der Gemeinde ist ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.



Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3 (2020)

Die Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans zeigt die Gemeinde Fedderingen im Süden umgeben von klimasensitivem Boden.

Nordwestlich des Plangebiets und nördlich der Gemeinde Fedderingen befindet sich das Geotop, Kliff bei Kleve' (KL 045). Es handelt sich dabei um 3 Einzelflächen des Geotyps Kliff.



Abbildung 7: Ausschnitt aus der landesweiten Biotopkartierung S-H (Stand: 19.04.2022)

Nördlich, ca. 330 m entfernt, und südlich, ca. 330 m und 400 m des Planungsgebietes befinden sich laut der landesweiten Biotopkartierung Schleswig – Holstein mehrere kleine Stillgewässer.



Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Entwicklung (2004) der Gemeinde Fedderingen

Die Gemeinde Fedderingen verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 2004. Danach ist das Plangebiet überwiegend eine Fläche, auf der Eingriffe in Natur und Landschaft am geringsten beeinträchtigen (mögliche Siedlungserweiterung)'. Randlich sind Knicks verzeichnet.

2.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplan

Die Gemeinde verfügt nicht über einen Flächennutzungsplan. Es handelt sich vorliegend um die bauliche Erweiterung eines örtlichen Gewerbebetriebes. Die vorliegende Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 reicht aus, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Der Bebauungsplan wird als selbständiger Bebauungsplan gemäß § 8 (2) Satz 2 aufgestellt. Die Bebauungsplanänderung bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Hauptstraße einschließlich des Plangebietes weist mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle, mehreren Betrieben und eingelagerter Wohnbebauung eine gemischte Nutzungsstruktur auf. Der Bereich des Plangebiets grenzt südlich und westlich an vorhandene Bebauung.

Mit der Betriebserweiterung wächst der Betrieb aus der umgebenden gemischten Bebauungsstruktur heraus. In Folge wird der Änderungsbereich deshalb als Sondergebiet festgesetzt.

Vorhabenbezogene Bebauungspläne weisen aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten materiell und formell einengenden Rechtsprechung keine Vorteile gegenüber einer Angebotsplanung mehr auf. Im Sinne der Rechtssicherheit der Planung wird ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt. Im Rahmen eines Sondergebiets besteht eine hinreichende Regelungsdichte, um das konkrete Vorhaben adäquat abbilden zu können.

Die Bebauungsplanänderung wird im Normalverfahren aufgestellt.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der dynamischen betrieblichen Entwicklung der Firma Wulff Med Tec GmbH und zur Optimierung ihrer betrieblichen Prozesse ist nördlich der bestehenden Produktionsanlagen ein weiteres Produktions- und Lagergebäude erforderlich.

Um das Vorhaben an entsprechender Stelle zu realisieren, muss die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 durchgeführt werden. Die Fläche wird als sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO mit dem Betriebszweck –Matratzenherstellung- überplant. Zulässig sind notwendige Betriebsgebäude und Anlagen, insbesondere zur Herstellung und Lagerung von Material und Betriebserzeugnissen, einschließlich Büro, Aufenthalts- und Sozialräumen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) sowie durch die Begrenzung der Anzahl der Vollgeschosse festgelegt. Aus der GRZ von 0,6 ergibt sich für das geplante Gebäude eine zulässige Grundfläche von 5.050 m².

Gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Daraus ergibt sich eine zulässige Gesamtversiegelung von 6.740 m².

Die Vollgeschosszahl wird der Planung entsprechend auf maximal ein Vollgeschoss (I) begrenzt. Zwischengeschosse sind zulässig, soweit sie kein Vollgeschoss darstellen (vgl. § 8 (2) LBO (SH)).

Die Firsthöhe wird maximal 12,0 m festgeschrieben. Bezugspunkt für die maximale Höhe der Gebäude ist der im Plan verzeichnete Höhenbezugspunkt von 8,5 m über Normalhöhennull.

3.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der Planzeichnung durch Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen umfassen den baulichen Bestand und die geplanten Gebäudeerweiterungen. Darüber hinaus sind jeweils in begrenztem Umfang bauliche Entwicklungsmöglichkeiten oder Standortalternativen der Gebäude zulässig.

Im Rahmen der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude wie in offener Bauweise jedoch ohne die Längenbegrenzung nach § 22 (2) BauNVO zulässig. Die nach Landesbauordnung zu berücksichtigenden Abstandsvorschriften für Gewerbebauten von 0,2 H, jedoch mindestens 3 m, sind analog zu § 6 (5) Satz 2 LBO anzuwenden.

Die Baugrenzen halten zum nördlichen Bestandsknick und zur östlichen Knickneuanlage mindestens 6,0 m ein. Zum Nachbargrundstück werden im Westen mindestens

6,0 m Abstand eingehalten. Im Süden sind für das Hauptgebäude 6,0 m Abstand zu der bestehenden Halle auf der Betriebsgelände der Firma Wulff Med Tec GmbH einzuhalten. Die südliche Baugrenze im Plangebiet und die nördliche Baugrenze der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 überschneiden sich. Ein Verbindungs- und Transportgang zwischen den Gebäuden ist zulässig.

3.3 Grünordnung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Grünlandfläche mit einer allgemeinen Bedeutung für Natur und Landschaft. Östlich und nördlich des Plangebiets befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich des Plangebiets grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet an. Im Norden des Plangebietes und im Westen des geplanten RRB wird das Plangebiet durch einen bestehenden Knick begrenzt.

Mit den grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet ist beabsichtigt, vorhandene Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes zu bewahren, teilweise aufzuwerten sowie die Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

3.3.1 Erhalt und Neuanlage von Gehölzen

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft im gekennzeichneten Bereich ein Knick. Der Knick ist gesetzlich geschützt und zu erhalten. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Zur Realisierung des Vorhabens müssen zur Anbindung an die bestehende Produktionshalle und zu Erschließungszwecken insgesamt 185 m Knick gerodet werden. Für die Beseitigung des Knicks ist ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 2 nötig. Für die Genehmigung der Knickeingriffe ist ein gesondertes Antragsverfahren bei der UNB erforderlich.

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze des Plangebiets ist zur Einbindung in das Landschaftsbild und Erhöhung der Niederschlagsverdunstung ein Knick von insgesamt 120 m Länge neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je laufenden Meter Knick sind mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze zu bepflanzen. Die Pflanzenarten sind der Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteiner Knicks – Schlehen-Hasel-Knicks' des Knickerlasses zu entnehmen.

Dies wären u. a.: Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hasel (*Corylus avellan*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*) (vgl. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz; Kiel 2017). Eine Bepflanzung mit nichteinheimischen Gehölzen, wie etwa Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Thuja (*Thuja*), ist nicht zulässig.

Zum Schutz dieser Biotopstrukturen wird ein 3,0 m breiter, von baulichen Anlagen und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und Stellplätzen gemäß

§ 12 BauNVO freizuhaltender Schutzstreifen vom Knickfuß an festgesetzt. Auch Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht gestattet. Offene Einfriedigungen in mindestens 1 m Abstand zum Knickwallfuß sind hingegen zulässig.

Ausnahmsweise ist eine Unterschreitung des Knickabstandes für Zwecke der Feuerwehr (Aufstellflächen) zulässig, soweit naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Die Ausnahme ist im bauaufsichtlichen Verfahren zu beantragen und bedarf üblicherweise einer Ausgleichsmaßnahme nach Maßgabe der UNB.

3.3.2 Artenschutz

Für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Fedderingen werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Planungsbüro Philipp, 2022) Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und den potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

„Zum Schutz von migrierenden sonstigen Amphibien während der Bauphase wird im Frühjahr die Errichtung eines Amphibienzauns mit einer ‚Überwindungshilfe‘ in Richtung vom Plangebiet weg, entlang der südlichen und der östlichen Geltungsbereichsgrenze empfohlen.

Der Zaun ist im Frühjahr mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn fachlich korrekt zu errichten und nach Beendigung zu entfernen.

Von einem Vorkommen von Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz, Rotschenkel, Blaukehlchen und Feldlerche), Gehölzhöhlenbrütern sowie Gebäudebrütern im Geltungsbereich ist nicht auszugehen.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden“ (vgl. Anlage 10.1, Seite 19).

Im Hinblick auf die Amphibien wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgestellt, dass europarechtlich geschützte Amphibien nicht betroffen sind. Verstöße nach § 44 BNatSchG sind insoweit nicht festzustellen.

Alle heimischen Amphibienarten sind jedoch gemäß Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung geschützt. Vor diesem Hintergrund wird der Empfehlung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gefolgt und es sind entsprechende Amphibienzäune aufzustellen.

3.3.3 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. U.a. sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Die Bebauung und Versiegelung wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl auf das erforderliche Maß begrenzt,
- Die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers soll in einem neu herzustellenden Regenrückhaltebecken (RRB) unter Schonung bestehender Infrastruktur erfolgen,
- Erhaltung von Knickstrukturen zur Einbindung ins Landschaftsbild,
- Neuanlage eines Knicks östlich des Plangebietes und östlich des geplanten Regenrückhaltebeckens (RRB),
- Berücksichtigung von Knickanständen (mindestens 3,0 m),
- Pflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 44 BNatSchG, gemäß Ziffern 3.3.2 Artenschutz.

3.3.4 Ausgleich

Flächen- und Bodenausgleich

Die vorliegende Planung ermöglicht eine Neuversiegelung bisheriger landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Überplanung des Gebiets bedeutet insbesondere einen Eingriff in das Schutzgut Boden/Fläche.

Die Fläche für das Sondergebiet hat eine Größe von 8.610 m². In der vorliegenden Planung ist eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche für Garagen und Stellplätze mit Ihren Zufahrten und für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf nach Baunutzungsverordnung um 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Die Flächenüberschneidung der 1. und der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 in Größe von 150 m² ist nicht neu auszugleichen, sondern wurde bereits im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 erbracht.

Durch die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan wird eine Fläche in einer Größe von 8.460 m² als Sondergebiet erstmalig überplant und es ist eine maximale Versiegelung im Plangebiet von rund 6.770 m² Fläche möglich.

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Schleswig-Holstein) „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ sieht in der Anlage den Umgang mit dem Schutzgut Boden vor.

In 3.1 „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ wird eine Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung im Verhältnis 1 : 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge ausgewiesen. Entsprechend ist ein Ausgleich von rund 3.380 m² erforderlich.

Sondergebiet in m ²	GRZ + Überschreitung	Zulässige Versiegelung in m ²	Ausgleichsverhältnis	Erforderlicher Ausgleich in m ²
8.460 m ²	0,6 + 50% max. 0,8	6.770 m ²	1 : 0,5	3.380 m ²

Ausgleichsflächen innerhalb der Gemeinde standen auch nach intensiver Prüfung nicht zur Verfügung. Eine im Eigentum des Projektträgers liegende Fläche östlich des Geltungsbereichs der vorliegenden Bebauungsplanänderung und unmittelbar angrenzend an die Wohnbebauung des Bebauungsplans Nr. 1 wird fachlich nur sehr eingeschränkt als geeignet eingestuft. Der naturschutzfachliche Mehrwert wäre aufgrund der Siedlungsnähe gering, selbst wenn die Flächenbedarfe nachgewiesen werden können.

Weitere aus der Gemeindevertretung heraus vorgeschlagene Flächen, hier das Flurstück 121 der Flur 8 und das Flurstück 15 der Flur 6, haben bereits einen Biotopstatus und wurden insoweit von der UNB nicht anerkannt. Insoweit wurde die Suche nach

Ausgleichsflächen auf Nachbargemeinden ausgedehnt. Der Ausgleich kann im Wesentlichen in der Gemeinde Schlichting erfolgen.

Der Projektträger wird den erforderlichen flächenbezogenen Ausgleich über folgendes Ökokonto leisten. In der Verrechnungseinheit „Ökopunkte“ entspricht dabei ein Ökopunkt einem Quadratmeter Ausgleichsfläche.

Ökokonto ecodots Schlichting 3 –Flurstücke 89, 90, 143/92, 146/93, 156, Flur 13, Gemarkung Schlichting– Az.: 680.01/2/4/112

Das vorgelegte Konzept vom 13.05.2020 ist als Ökokonto anerkannt. Mit Umsetzung der Maßnahmen erfolgt die dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes. Die Flurstücke im Westen grenzen an die Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems an. Das Ökokonto befindet sich im Naturraum Geest.

Die Ziele des Flächenkonzeptes beziehen sich hauptsächlich auf den Artenschutz. Die Erhöhung des Wasserstandes, die Anlage von Blänken und Kleingewässern, sowie die alternierende Pflege und Abflachung der Grabenränder dienen vorrangig dem Wiesenvogelschutz. Ebenso dienlich sind die Maßnahmen jedoch auch der Etablierung von Amphibien.

Das Ökokonto Schlichting 3 befindet sich ca. 4,5 km nord-westlich von Plangebiet. Der Ausgleich erfolgt auf den Flurstücken 89, 90, 143/92, 146/93, 156, der Flur 13. Es stehen noch insgesamt 3.168 m² Ausgleichsfläche zur Verfügung. Damit kann der Ausgleichsbedarf überwiegend gedeckt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Überkompensation des Knickausgleichs in einer Größe von 210 m², die ebenfalls auf den Ausgleich für das Schutzgut Boden angerechnet wird (70 lfm. / 210 m²).

3.3.4 Knickausgleich

Es ist erforderlich, Knickabschnitte im Bereich des Plangebiets zwecks Erschließung zu roden.

Entfallender Knick in m	Ausgleichsverhältnis	Erforderlicher Ausgleich in m
185 m	1 : 2	370 m

Der Eingriff in die Knicks ist gemäß Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Ziffer 5.2.1) im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen.

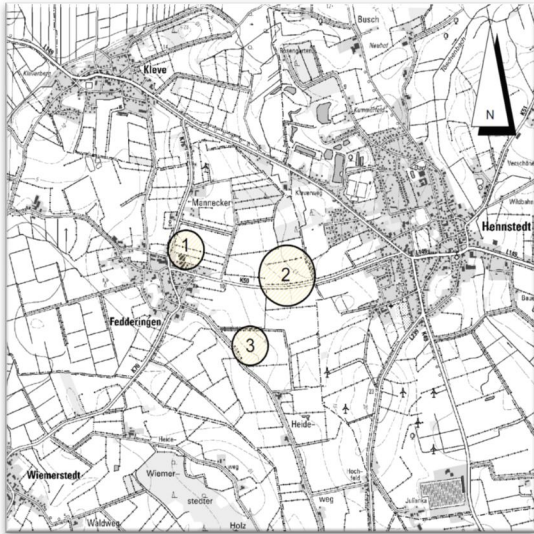


Abbildung 9: Knickausgleich in der Gemeinde Fedderingen.

Für die Erschließung des Plangebiets werden ca. 185 m Knick entfernt. 370 m Ausgleichsknick sind erforderlich.

Der Knickausgleich wird im Plangebiet als Neuanlage, sowie westlich und südwestlich der Siedlung als Neupflanzung von Gehölzen und Neuanlagen erbracht (siehe Tabelle unten).

Für die Neuanlage von Knicks wird insgesamt Ausgleich in der Höhe von 188 m berechnet. Die Neupflanzung von Gehölzen erfolgt als Ausgleich in der Größenordnung von 377 m. Dieser Ausgleich ist zur Hälfte auf den Knickausgleich anrechenbar.

Darüber hinaus erfolgt eine Überkompensation des Knickausgleichs in einer Größe von 70 lfd. Metern, die auf den Ausgleich für das Schutzgut Boden angerechnet wird. Die Neupflanzung von Gehölzen am Ausgleichort Nr. 3 erbringt insgesamt einen Ausgleich für das Schutzgut Boden in Höhe von $(70 \cdot 3 \text{ m}^2) = 210 \text{ m}^2$.

Knickausgleich				
Ausgleichsort		Ausgleichmaßnahme	Ausgleichsverhältnis	Ausgleich in m
Nr.	Länge			
1	113 m	Neuanlage	1 : 1	113 m
2	377 m	Neupflanzung von Gehölzen	1 : 0,5	188 m
3	75 m	Neuanlage	1 : 1	75 m
	70 m	Neupflanzung von Gehölzen für das Schutzgut Boden		70 m

Für Eingriffe in geschützte Knicks ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ein gesonderter Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen zu stellen. Der Ausgleich erfolgt nach Maßgabe der Gemeinde innerhalb des Gemeindegebiets.

3.4 Immissionen

Das Plangebiet liegt räumlich innerhalb einer heterogenen Nutzungsstruktur, die für die betrachtete Bebauung an der Hauptstraße als Misch- bzw. Dorfgebiet angesprochen werden kann. Östlich und südlich grenzt mit der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1 ein allgemeines Wohngebiet (WA) an, nördlich des Plangebiets befindet

sich eine heterogene, ehemals überwiegend landwirtschaftliche Gebäudestruktur, die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1 als Dorfgebiet (MD) festgesetzt wurde. Eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich östlich der Straße ‚Am Mühlenberg‘.

Der Lieferverkehr wird sich gegenüber der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 leicht erhöht. Nach Angaben des Projektträgers stellt er sich wie folgt dar: Anlieferung von Rohmaterialien ca. alle 2 - 3 Wochen per LKW, Auslieferung von Matratzen ca. 1 - 2 x die Woche, Paketdienst täglich, Entsorgung gelegentlich bei Bedarf. Es ist demnach weiterhin von 1 bis maximal 2 LKW pro Tag auszugehen. Staplerverkehr findet überwiegend innerhalb des Betriebsgebäudes statt. Die Betriebszeiten sind von 8:00 bis 18:00 Uhr. Nachtbetrieb und Nachtanlieferungen finden nicht statt.

Der Betrieb selbst ist mischgebietsverträglich und soll sich weiterhin in das Umfeld einfügen. Insofern wird der Störgrad auf Mischgebietsniveau begrenzt und festgesetzt, dass der Betrieb das Wohnen nicht wesentlich stören darf.

3.5 Störfallbetriebe

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Auch innerhalb des Plangebietes selbst sind Störfallbetriebe unzulässig.

3.6 Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Das Archäologische Landesamt (ALSH) sah aufgrund dessen den Anlass zu Archäologischen Voruntersuchungen auf der Fläche. Hierzu schließt der Projektträger einen Vertrag mit dem ALSH.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes wird weitergehend verwiesen.

4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsdurchfahrten an der Hauptstraße (K 76) und der Hennstedter Straße (K 50) und ist damit unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Von der Hauptstraße 20 aus wird auch zukünftig insbesondere die Logistik mit An- und Abtransport der Produktionsgüter sichergestellt. Darüber hinaus werden einige Mitarbeiterstellplätze in den Osten des Plangebietes verlegt, während die Mitarbeiterstellplätze ansonsten auch weiterhin über die Hennstedter Straße angefahren werden.

Die privaten Erschließungsflächen sollen die Anforderungen der DIN 14090 ‚Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken‘ berücksichtigen. Eine Feuerwehrezufahrt soll im Westen und Norden der neuen Produktionshalle berücksichtigt werden. Es sind hinreichende Aufstellflächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Im Osten der neuen Halle sind ausreichende Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen von 7 m x 12 m für die Feuerwehr zu berücksichtigen.

Die Kreisstraßen K 50 und K 76 sind in der Verkehrsmengenkarte 2015 des Landes Schleswig-Holstein nicht verzeichnet. Es ist von einem insgesamt geringen Verkehrsaufkommen auszugehen.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Norderdithmarschen. Das Gebiet ist entlang der Süderstraße an die Versorgungsleitungen angebunden (Trinkwasserleitung DN 200).

Für den Gesamtbetrieb ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96m³/h als Grundschatz über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten. Die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle (96 m³/h) befindet sich laut Plänen des Wasserverbandes Norderdithmarschen im Westen des Plangebietes an der Hauptstraße ca. 103 m entfernt. Die Errichtung zusätzlicher Hydranten erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr. Es ist empfehlenswert, das geplante Regenrückhaltebecken so zu gestalten, dass die Feuerwehr diese, bei Großschadensereignissen oder Ausfall der Trinkwasserversorgung als zusätzliche Löschwasserentnahmestelle ggf. nutzen könnte.

Das Arbeitsblatt W 405 – Februar 2008 (Breitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung: DVWG, Bonn, Februar 2008) ist für die Löschwasserversorgung zu beachten.

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Südlich des Plangebietes in der Nähe zur bestehenden Halle befindet sich eine Trafostation. Diese muss im Zuge der Erschließung verlegt bzw. zur Kapazitätserweiterung an anderer Stelle neu errichtet werden.

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdiensten wird nach §§ 156 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG) sichergestellt.

5.2 Entsorgung

Fedderingen verfügt zur Schmutzwasserentsorgung über keine eigene Kläranlage. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll über eine bestehende Leitung nach Henstedt gepumpt werden.

Der Niederschlagsabfluss von den Dachflächen und den gepflasterten Verkehrsflächen soll einem neu herzustellenden Regenrückhaltebecken (RRB) in Bereich des Flurstücks 79 im Süden des Plangebiets zugeführt und dann gedrosselt an das vorhandene System von Regenwasserleitungen auf dem Grundstück abgegeben werden.

Das vorhandene Regenentwässerungssystem mündet seinerseits in ein vorhandenes Regenrückhaltebecken, welches über ein Pumpwerk mit einer Förderleistung von 12 l/s in den Regenwasserkanal DN 300 B in der Hauptstraße entleert wird.

In der Berechnung nach „A-RW 1“ wird ausgeführt, dass bei einer zulässigen Versiegelung von max. 80 % und nicht versickerungsfähigem Untergrund kein anderes Ergebnis erzielt werden kann. Durch den Umstand, dass mit Regenrückhaltemaßnahmen erreicht wird, die Vorflutkanalisation in der Hauptstraße nicht stärker als bisher zu belasten, ist das wasserwirtschaftlich beste Ergebnis erreicht.

Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Dithmarschen und wird durch vom Kreis beauftragte Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

6. Eigentumsverhältnisse, Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Das Grundstück befindet sich im Besitz des Projektträgers.

7. Kosten

Die Kostentragung der Bauleitplanung wird zwischen Gemeinde und Projektträger vertraglich vereinbart. Die Kosten der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und die Erschließungskosten trägt ausschließlich der Projektträger. Der Gemeinde entstehen keine diesbezüglichen Kosten.

8. Flächenangaben

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 10.900 m² und gliedert sich wie folgt:

Sondergebiet	8.610 m ²	79,0 %
Fläche für Entsorgungsanlagen	1.670 m ²	15,3 %
Zu erhaltender Knick	270 m ²	2,5 %
Neu anzulegender Knick	340 m ²	3,2 %
Gesamt	10.900 m ²	100,0 %

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1 Inhalte und Ziele

9.1.1 Angaben zum Standort

Das Gebiet der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“ befindet sich im Nordosten der Gemeinde Fedderingen. Es liegt nördlich und östlich angrenzend an das bestehende Betriebsgelände der Firma Wulff Med Tec GmbH.

Überplant wird der Bereich nördlich und östlich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2. Das Plangebiet umfasst insoweit das überwiegende Teilstück von Flurstück 80, ein Teilstück von Flurstück 79 und den westlichen Teil des Flurstücks 15 der Flur 2 in der Gemeinde und Gemarkung Fedderingen.

Darüber hinaus werden auch untergeordnete Teile der Flurstücke 75 und 76 einbezogen, um die Anbindung an das bestehende Betriebsgelände sicherstellen zu können. Seitens der Fa. Wulff ist auf etwa 0,9 ha die Erweiterung des Gewerbebetriebes geplant. Darüber hinaus soll anfallendes Niederschlagswasser vor Ort zurückgehalten werden. Der Geltungsbereich beträgt insgesamt ca. 1,1 ha.

9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Aufgrund der dynamischen betrieblichen Entwicklung der Firma Wulff Med Tec GmbH und zur Optimierung ihrer betrieblichen Prozesse ist nördlich der bestehenden Produktionsanlagen ein weiteres Produktions- und Lagergebäude erforderlich.

Die Gemeinde Fedderingen unterstützt das Vorhaben und möchte dem Projektträger nördlich angrenzend an das bestehende Betriebsgelände die Möglichkeit der Betriebs-erweiterung einräumen.

Um das Vorhaben an entsprechender Stelle zu realisieren, muss die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 durchgeführt werden. Die Fläche wird als sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO mit dem Betriebszweck –Matratzenherstellung- überplant.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) sowie durch die Begrenzung der Anzahl der Vollgeschosse festgelegt. Die Vollgeschosszahl wird der Planung entsprechend auf maximal ein Vollgeschoss (I) begrenzt. Die Firsthöhe wird auf maximal 12,0 m festgeschrieben. Aus der GRZ von 0,6 ergibt sich für das geplante Gebäude eine zulässige Grundfläche von 5.050 m².

Zur Vermeidung erhöhter Abflussmengen ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Zur Einbindung ins Landschaftsbild wird Knicks an den Plangebietsrändern erhalten oder neu festgesetzt.

9.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Fedderingen umfasst eine Fläche von rund 10.900 m². Es werden ca. 8.610 m² des Geltungsbereichs als sonstiges Sondergebiet, mit dem Betriebszweck –Matratzenherstellung festgesetzt. Erstmals überplant wird eine Fläche von 8.460 m². 150 m² wurden bereits im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans verbindlich überplant. Insgesamt ergibt sich eine Neuversiegelung von 6.770 m² Fläche. Des Weiteren wird eine Fläche für Entsorgungsanlagen Regenrückhaltebecken (RRB) mit einer Größe von etwa 1.670 m² festgesetzt.

Entlang der nördlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze verlaufen Knicks. Die Knicks werden entlang der Plangebietsränder erhalten (270 m²). Zur Einbindung ins Landschaftsbild sind darüber hinaus auf 340 m² Knicks neu herzustellen.

9.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

9.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG. Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastigung ist die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

9.1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (Stand 2021)

Fedderingen liegt gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP 2021) im ländlichen Raum sowie in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Nächstgelegener ländlicher Zentralort ist Hennstedt in ca. 1,5 km Entfernung. Westlich grenzt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft an, südlich des Plangebietes verläuft der 10-km-Umkreis um das Mittelzentrum Heide.

Regionalplan Planungsraum IV (Stand 2005)

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV, Fortschreibung 2005 (RP IV) liegt die Gemeinde Fedderingen im ländlichen Raum. Die Gemeinde liegt noch innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Fedderingen ist dem Nahbereich Hennstedt zugeordnet und verfügte mit Stand vom 31.12.2021 über 270 Einwohner*Innen.

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans (2020) liegt das Plangebiet außerhalb von Schutzobjekten des Naturschutzrechts. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ‚Lundener Niederung‘ liegt gut 2,4 km westlich des Plangebietes.

Im größten Teil der Gemeinde Fedderingen gibt es ein Wiesenvogelbrutgebiet. Dies grenzt im Westen an die Ortslage an. Südöstlich des Plangebietes und der Gemeinde gibt es ein Trinkwasserschutzgebiet gem. § 51 WHG i. V. m. § 4 LWG.

Nördlich und westlich des Plangebiets liegt ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem –Schwerpunktbereich- und südlich liegt eine entsprechende Verbundachse.

Gemäß Hauptkarte 2 ist der Bereich nördlich der Hennstedter Straße und westlich der Hauptstraße und der anschließende weitere Umgebungsbereich großräumig als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen.

Das Gemeindegebiet grenzt an ein nördlich, östlich und südlich befindliches Gebiet mit strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitten. Landschaftsschutzgebiete liegen nord-östlich und südlich des Plangebietes und des Gemeindegebietes von Fedderingen.

Der westliche Teil der Gemeinde ist ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Die Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans zeigt die Gemeinde Fedderingen im Süden umgeben von klimasensitivem Boden. Nordwestlich des Plangebiets und nördlich der Gemeinde Fedderingen befindet sich das Geotop, Kliff bei Kleve' (KL 045) Es handelt sich dabei um 3 Einzelflächen des Geototyps Kliff.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Fedderingen verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 2004. Danach ist das Plangebiet überwiegend eine der Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft am geringsten beeinträchtigen (mögliche Siedlungserweiterung)'. Randlich ist Knicks verzeichnet.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplans und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt am 03.06.2022, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

9.2.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Bestand an Biotoptypen im gesamten Plangebiet der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung durch Ortsbegehung, zuletzt am 03.06.2022, beschrieben.

Bezeichnungen und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“.

Biotoptyp / Nutzungstyp	Beschreibung
Mäßig artenreiches Grünland (GYy)	<p>Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches (nordwestlich und südlich) wird aktuell (Zeitpunkt der Ortsbegehungen: 09.12.2021 bis 03.06.2022) landwirtschaftlich als Weide für Rinder und Schafe genutzt. Es herrschen Bestände von Wirtschaftsgräsern wie Weidelgras mit Begleitarten wie Hahnenfuß und Weißklee sowie vereinzelt Rotschwengel, Herbstlöwenzahn, gewöhnlicher Löwenzahn, Disteln und Brennnesseln vor.</p> <p>Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein feuchterer Bereich innerhalb der Grünlandfläche, was sich aber nicht wesentlich in der Artenzusammensetzung widerspiegelt. Vermutlich ist diese Teilfläche durch die bereits bestehende Halle und die Bäume auf dem Knick länger beschattet als der Rest des Grünlands.</p>
Intensivacker (AAy)	<p>Der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches wird aktuell landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Rückstände einer Maiskultur sind erkenntlich und es ist erneut Mais eingesät.</p>
Typischer Knick (HWy)	<p>Der Acker wird nördlich, westlich und südlich durch einen typischen Knick begrenzt. Der Knickwall weist eine Höhe von circa 80 cm auf. Der Knickbewuchs setzt sich überwiegend aus den Gehölzen Eiche, Hasel und Traubenkirsche zusammen. Diese sind in etwa weniger als 10 - 12 Jahre alt bzw. vor weniger als 12 Jahren auf den Stock gesetzt worden.</p> <p>Aufgrund des geringen Alters sind die vorhandenen Gehölze nicht von mächtigem Wuchs. In der Krautschicht sind Gräser vorherrschend. Die Strauchschicht ist schwach ausgebildet bis fehlend. Der südliche Grünlandbereich wird im Westen Richtung bestehendem Hallengebäude durch einen neu angelegten, typischen Knick abgegrenzt. Die Bäume auf diesem Knickabschnitt sind noch sehr jung, eine Strauchschicht konnte sich hier bisher nicht etablieren, die Krautschicht wird durch Gräser und Sternmiere geprägt.</p>
Durchgewachsener Knick (HWb)	<p>Die Plangebietsgrenze im Norden der nördlichen Grünlandfläche wird von einem durchgewachsenen Knick gebildet. Ausgewachsene Bäume wurden von der Knickpflege ausgenommen (Überhälter). Der Knickbewuchs setzt sich aus verschiedenen Bäumen (Eiche, Pappel,</p>

Biotoptyp / Nutzungstyp	Beschreibung
	<p>Weide, Erle, Hasel) zusammen. Der Knickwall hat eine Höhe von rund 0,80 m und ist durchsetzt von Kaninchenbauten. Die Strauchschicht ist schwach ausgebildet bis fehlend, in der Krautschicht überwiegen Gräser.</p> <p>An der südwestlichen Gebietsgrenze verläuft nördlich eines angrenzenden Hallengebäudes ein weiterer durchgewachsener Knick. Überhälter sind hier relativ alte Eichen (älter als 60 Jahre alt) sowie Buchen. Dieser Knick ist überwiegend ohne Strauchschicht ausgeprägt, die Krautschicht wird von wenigen Gräsern und zahlreichen Moosen gebildet. Durch die bereits bestehende Halle und die Bäume ist der Knick hier sehr stark beschattet. Eine ältere Pappel schließt diesen Knickabschnitt Richtung Osten am Acker ab.</p>

Knicks sind Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Sie sind naturschutzrechtlich gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG geschützte Biotope. Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen verboten, „die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung“ dieser Lebensräume führen.

Fauna

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der den Unterlagen als Anlage 1 beigefügt ist (Fachbeitrag Artenschutz zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 15.07.2022).

In dem Fachbeitrag wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von europäisch besonders oder streng geschützten Tierarten, d.h. von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Zudem werden die Angaben des LLUR-Artkatasters zum Artenvorkommen (Auszug aus dem Artkataster des LLUR vom 28.08.2019) sowie weitere Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten genutzt.

Die Aussagen zur Fauna werden im Folgenden aus dem Fachbeitrag zusammenfassend wiedergegeben. Auf die weitergehenden Aussagen des Fachbeitrags wird insoweit explizit verwiesen. In der Potenzialabschätzung wird die Lebensraumeignung für Tierarten im Plangebiet und der Umgebung bewertet.

Wirbellose

Käfer

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die stenotopen Arten *Eremit* und *Heldbock* sowie die Schwimmkäferarten

Breitrand und *Breitflügeltauchkäfer*. Darüber hinaus ist eine Verbreitung der beiden Arten in der Region laut Artkatasterauszug (LLUR 08.02.2022) nicht bekannt. Ein Vorkommen im Geltungsbereich ist unwahrscheinlich.

Libellen

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die *Asiatische Keiljungfer*, *Große Moosjungfer* und *Grüne Mosaikjungfer* verzeichnet. Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Nach Aussage des LLUR-Artkatasters liegen im Plangebiet keine Daten zu Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Schmetterlinge

Das Vorkommen der einzigen in Schleswig-Holstein vorkommenden Schmetterlingsart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Nachtkerzenschwärmer*) ist aufgrund seiner Verbreitung bzw. Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Amphibien

Ein Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Dauergrünland und Intensivacker ist das Plangebiet für die europarechtlich geschützten Amphibien generell unattraktiv. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist daher auszuschließen.

Aufgrund der Lage der Wohnbebauung mit Gärten im Süden und Südosten des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass von sonstigen, national geschützten Amphibien eventuelle Wanderungsbewegungen vor allem im Osten des Geltungsbereichs in Nord-Süd-Richtung oder aus dem Plangebiet weg erfolgen.

Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden. Das gesamte Planungsgebiet sowie die umliegenden Flächen weisen keine geeigneten Habitate auf, die den Lebensraumsprüchen der in Anhang IV der FFH-Richtlinien gelisteten Reptilien entsprechen. Des Weiteren ist ein Vorkommen der angesprochenen Arten aufgrund mangelnder Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Fedderingen unwahrscheinlich.

Säugetiere

Fledermäuse

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Laut Artkataster vom 08.02.2022 befinden sich keine weiteren Vorkommen von Fledermäusen in der näheren Umgebung des Plangebietes. Dauerhafte Winterquartiere oder geeignete Sommerquartiere für die Jungenaufzucht wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften, z.B. Kiebitz und Feldlerche, aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen (z.B. Fahrzeuge und die Nähe zur bestehenden Bebauung) und der intensiven bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung unwahrscheinlich.

Gehölzbrüter

Eingerahmt wird das Plangebiet durch Knick- und Gehölzstrukturen. Am nördlichen, östlichen sowie am südlichen Rand des Geltungsbereiches sowie auf dem Wall entlang der südlichen Gebietsgrenze befinden sich Sträucher und Bäume, die für Gehölzfreibrüter als Bruthabitat dienen können.

Gebäudebrüter

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude.

Flora

Farn- und Blütenpflanzen

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Weitere, nach dieser Richtlinie geschützte Pflanzenarten hatten Vorkommen, die in Schleswig-Holstein zumindest seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts ausgestorben sind.

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Fedderingen und weil das Planungsgebiet keine geeigneten Gewässer beinhaltet, kann das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen werden (siehe Artkataster vom 08.02.2022).

9.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Fauna und Flora

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind Auswirkungen auf Amphibien und Gehölzbrüter nicht auszuschließen.

Amphibien

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich.

Im Hinblick auf sonstige national geschützte Amphibienarten wird die folgende Vermeidungsmaßnahme aufgezeigt:

- Errichtung von Fang- bzw. Leitzäunen entlang der Geltungsbereichsgrenzen des Plangebiets im Süden und Osten mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn (Frühjahr), die Überwindungshilfen besitzen.

Ein ‚Rückwandern‘ in das Planungsgebiet hinein ist aufgrund der fehlenden Überwindungshilfen auf der dem Planungsgebiet zugewandten Seite nicht möglich. Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn, falls dieser im Frühjahr erfolgt, zu errichten und nach Beendigung zu entfernen. Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

Gehölzbrüter

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen und eine baubedingte Störung durch Emissionen der genutzten Maschinen zu minimieren, wird bei notwendigen Gehölzrodungen zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Bäumen noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG auszuschließen ist.

Falls die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein sollte, so ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Auswirkungen auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope (Stillgewässer 330 m nördlich und südlich, ca. 330 m und 400 m) sind bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

Mit den Knicks entlang des südlichen und östlichen Geltungsbereichs wird im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ein naturschutzfachlich relevantes Biotop in Anspruch genommen. Die Beseitigung ist zur Realisierung des Vorhabens unvermeidlich.

Aufgrund der erforderlichen Erschließungsarbeiten werden 185 m Knick geordnet. Für die Knickrodung wird gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 2 angesetzt.

Für die Beseitigung von Knickabschnitten im Rahmen der Erschließung ist eine Ausnahme vom Knickschutz erforderlich (§ 21 (3) LNatSchG i. V. m. § 30 (3) BNatSchG). Eine Ausnahme kann die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen auf Antrag erteilen, wenn ein sachgerechter Ausgleich nachgewiesen wird.

Für die verbleibenden und die im Rahmen der Planung neu herzustellenden Knicks ist der Knickschutz zu beachten. Beeinträchtigungen der landschaftsökologischen Funktionen der Knicks sind zu vermeiden. Zum Schutz dieser Biotopstruktur wird ein 3,0 m breiter, von baulichen Anlagen und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 BauNVO freizuhaltender Schutzstreifen vom Knickfuß an festgesetzt.

Natura 2000-Gebiete

Das nächst gelegene Natura-2000-Gebiet, 'Lundener Niederung' (DE 1620-302) liegt gut 2,4 km west-nord-westlich des Plangebietes. Aufgrund des vorliegenden Abstands zum Plangebiet ist bei Durchführung der Planung nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Belastung dieses FFH-Gebiets zu rechnen.

Biologische Diversität

Die Flächen weisen als Acker- und Grünlandflächen keine besondere Biologische Diversität auf. Die Knickstrukturen werden partiell innerhalb ansonsten im Gemeindegebiet gleichwertig ersetzt. Mit der Anlage des RRB wird ein zusätzlicher Lebensraum geschaffen.

Biotopverbund

Nördlich und westlich des Plangebiets liegt ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem -Schwerpunktbereich und südlich liegt eine entsprechende Verbundachse. Mit einer Beeinträchtigung dieser Gebiete ist im Rahmen des 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 ermöglichten Vorhabens nicht zu rechnen. Es entsteht keine erhebliche Erhöhung von potentiellen Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen der Nutzung sind zudem örtlich begrenzt.

9.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

9.2.2.1 Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Fedderingen. Die Böden der Gemeinde Fedderingen sind durch glazifluviale Ablagerungen des Saale-Komplexes geprägt. Vom Bodentyp ist der Boden des Plangebietes nach der Bodenübersichtskarte des Landes Schleswig-Holsteins als Braunerde und die Wertigkeit als sehr gering ausgewiesen. Die gesamte Fläche des Plangebietes umfasst ca. 10.900 m².

Laut Bodengutachten vom 25.02.2022 handelt es sich bei der erfassten Bodenart überwiegend um Mutterboden / Auffüllung, Geschiebelehm und um stark schluffigen Feinsand. Die vorgefundenen Bodenschichten weisen eine schlechte Wasserdurchlässigkeit auf (vgl. Anlage 10.3). Der Grundwasserstand befindet sich bei 1,70 m Tiefe unter dem Gelände.

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Die vorhandenen Bodentypen sind nicht besonders selten oder empfindlich.

Hinsichtlich der in Anspruch zu nehmenden Fläche durch die Planung werden bisher stark anthropogen überprägte Böden (Ackerland / Grünland) in Anspruch genommen. Die zukünftige Neuversiegelung wird auf rund 6.770 m² beschränkt.

9.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Der Bodentyp Braunerde mit seinen Entwicklungsstadien wird nicht als besonders selten oder schützenswert bewertet.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens ausgegangen.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird in der Planung gefolgt, wenn die bebaubare Grundfläche an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt wird.

Bei Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden und im Schutzgut Fläche zu erwarten, da Flächen neu versiegelt werden, die sich derzeit noch nicht in Nutzung befinden.

Aus der GRZ von 0,6 ergibt sich für das geplante Gebäude eine zulässige Grundfläche von 5.050 m². Gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. 150 m² Fläche wurden bereits im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans festgesetzt und ausgeglichen. Daraus ergibt sich eine zulässige Neuversiegelung von 6.770 m².

Zur Kompensation der Eingriffe ist ein Ausgleich erforderlich. Die Ermittlung des Ausgleichs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013). Eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Kapitel 9.4.2.

9.2.3 Schutzgut Wasser

9.2.3.1 Bestand

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberflächlichen Gewässerstrukturen, die potentiell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Aufgrund der Ergebnisse des Bodengutachtens (ERWATEC Arndt Ingenieurgesellschaft für Baugrundgutachten und Umwelttechnik mbH) vom 25.02.2022 sind partiell bereits die obersten Bodenhorizonte wasserführend. Der Grundwasserstand befindet sich bei 1,70 m Tiefe unter dem Gelände.

9.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Bodenversiegelungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird. Im Zuge der Umsetzung der Planung werden bis zu 6.770 m² Fläche neu versiegelt.

Der Niederschlagsabfluss von den Dachflächen und den gepflasterten Verkehrsflächen soll einem neu herzustellenden Regenrückhaltebecken (RRB) auf der Flurstück 79 im Süden des Plangebiets zugeführt und dann gedrosselt an das vorhandene System von Regenwasserleitungen auf dem Grundstück abgegeben werden.

Das geplante Regenrückhaltebecken soll in der südwestlichen Ecke des Bebauungsplanes als quadratisches Erdbecken hergestellt werden.

Durch die getroffenen Minimierungsmaßnahmen wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser weitestgehend minimiert. Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser sind somit durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

9.2.4.1 Bestand

In seiner Grundausrprägung wird das Klima im Raum Fedderingen wie in ganz Schleswig-Holstein von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Charakteristisch sind ausgeglichene Temperaturen mit relativ kühlen Sommer und milden Wintertemperaturen bei hohen Niederschlägen.

Das Kleinklima im Plangebiet ist durch ungehinderten Luftaustausch bestimmt und kann als ausgeglichen charakterisiert werden.

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Nutzung Erneuerbarer Energien im Rahmen der Bauvorhaben wird durch den vorliegenden Bebauungsplan ermöglicht. Dies umfasst nicht nur die Exposition sondern auch die Deklination zur Sonne. Darüber hinaus wird im Bebauungsplan und im Rahmen der gemeindlichen Hoheiten kein Anschlusszwang an Energieversorgungsleitungen (außer den gesetzlich vorgeschriebenen) ausgeübt.

9.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Mit der Umsetzung der Planung sind Befestigungen in voll versiegelnder Bauweise verbunden. Daher kann es temporär zu kleinklimatischen Veränderungen kommen.

Wesentliche Auswirkungen auf das lokale Klima sind jedoch nicht zu erwarten. Belastungen der Luft durch Schadstoffe aus dem Kfz-Verkehr sind aufgrund des relativ geringen Verkehrsaufkommens im Umfang sehr gering.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind nicht zu erwarten.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

9.2.5.1 Bestand

Das Plangebiet liegt in der nördlichen Dithmarscher Geest. Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage der Gemeinde Fedderingen. Nördlich und nordöstlich setzen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen fort. Südlich des Plangebiets befindet sich das Betriebsgelände der Firma Wulff Med Tec GmbH. Westlich des Betrachtungsraumes schließt Wohnbebauung an.

Die Knicks im Plangebiet und die Knicks, welche das Plangebiet entlang der Geltungsbereichsgrenzen flankieren (Norden, Osten und teilweise Süden), können als landschaftstypisch angesehen werden.

9.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Die Realisierung der Planung erfolgt in einem landwirtschaftlich geprägten Bereich. Die landschaftstypischen Elemente bleiben weitestgehend erhalten. Die zu beseitigenden Knickabschnitte sind entsprechend auszugleichen. Innerhalb des Plangebiets und in der Gemeinde Fedderingen sind in größerem Umfang Knickneuanlagen vorgesehen. Insgesamt sind in Plangebiet rund 120 m Knick neu herzustellen.

Durch den Erhalt der Knicks an den Plangebietsgrenzen und eine entsprechende Neuanlage wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft weit möglichst minimiert.

9.2.6 Schutzgut Mensch

9.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung und weist als Grünland eine geringe Erholungsfunktion auf.

Kfz-Verkehr

Der bisherige Verkehr wurde im Umfeld des Plangebietes maßgeblich durch die Hauptstraße bestimmt. Durch die Umsetzung der Planung ist mit einem geringfügig erhöhten Aufkommen von Kfz-Verkehr zu rechnen. Dieser ist in der Gesamtbelastung als unerheblich anzusehen.

Gewerbelärm

Von dem Betrieb gehen aktuell Immissionen insbesondere durch Fahrzeugverkehr und Stablerbewegungen auf den Betriebsflächen aus. Nachtbetrieb findet nicht statt. Die Emissionen sind als nicht erheblich zu bewerten.

Geruch

Östlich und nördlich des Plangebiets grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Darüber hinaus befindet sich westlich des Plangebietes eine landwirtschaftliche Hofstelle. Die aus einer landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Wesentliche Immissionen von angrenzenden Nutzungen konnten nicht festgestellt werden.

Lichtemissionen

Von dem Plangebiet gehen derzeit keine wesentlichen Lichtemissionen aus. Auf das Plangebiet wirken temporär die Lichtkegel vom Betriebsgelände der Wulff Met Tec GmbH.

Abwasser/ Abfall

Fedderingen verfügt zur Schmutzwasserentsorgung über keine eigene Kläranlage. Anfallendes Schmutzwasser soll über eine Bestandsleitung nach Hennstedt gepumpt werden.

Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß Abfallsatzung des Kreises Dithmarschen und wird durch vom Kreis beauftragte Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Störfallbetriebe liegen in einem Umkreis von 2 km zum Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 nicht vor.

9.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebietes wird durch die Umsetzung des im 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 beschriebenen Vorhabens nicht eingeschränkt.

Die Erholungsfunktion des Plangebietes ist im Bestand als gering zu bewerten und von einer erheblichen Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht auszugehen.

Verkehr

Die Zufahrt zum Plangebiet verläuft über das bestehende Betriebsgelände der Firma Wulff Med Tec GmbH. Eine wesentliche Erhöhung des Gesamtverkehrs ist nicht zu erwarten.

Eine Überschreitung einschlägiger Orientierungs- oder Grenzwerte durch Verkehrslärm im Bereich der Zufahrt zum Plangebiet von der Hauptstraße ist nicht zu erwarten.

Gewerbelärm

Mit dem Bau der neuen Halle ist eine Nutzungsintensivierung zu erwarten. Diese wird sich wochenbezogen durch eine höhere Frequenz von An- und Auslieferungen zeigen. Der durchschnittliche tägliche Verkehr wird sich jedoch voraussichtlich nur marginal ändern, so dass von keiner wesentlichen Zunahme des Verkehrs auszugehen ist.

Geruchsimmissionen

Von dem Plangebiet selbst gehen keine Geruchsimmissionen aus. Die geringfügigen Immissionen der landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen für das Vorhaben werden in der Gesamtbetrachtung als nicht wesentlich störend angesehen.

Lichtimmissionen

Eine Beleuchtung des Plangebietes im notwendigen Umfang ist zu erwarten.

Abwasser/ Abfall

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll über eine bestehende Leitung nach Hennstedt gepumpt werden.

Die Entsorgung von Abfällen im Kreis Dithmarschen ist gesetzlich geregelt.

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Bezüglich Störfallbetrieben, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Das Archäologische Landesamt (ALSH) sah aufgrund dessen den Anlass zu Archäologischen Voruntersuchungen auf der Fläche. Hierzu schließt der Projektträger einen Vertrag mit dem ALSH.

Sonstige Sachgüter

Im Zuge der Erschließungsarbeiten muss eine zum Betrieb gehörende Trafostation verlegt werden.

Sonstige erhebliche Sachgüter, die potentiell durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten, wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

9.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind bei Beachtung der Hinweise zum Denkmalschutz nicht zu erwarten.

Auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird deshalb ausdrücklich hingewiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Die Beseitigung der Trafostation ist unvermeidlich.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und liegen somit nicht im wesentlichen Bereich. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

9.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 wird im Plangebiet die Errichtung eines Sondergebietes (SO) mit dem Betriebszweck –Matratzenherstellung ermöglicht.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen zu ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Darstellung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen auf die Schutzgüter, Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, sowie Landschaftsbild (vgl. Kap. 9.2). Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von dessen Betrieb ausgehen.

Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

- Zunahme von Verkehr, Vibrationen und Erschütterungen, Staub sowie Lärm und Lichtemissionen in der Bauphase
- Zunahme von Verkehr, Lärm- und Lichtemissionen bei der Nutzung der Anlage
- Verlust von Boden, Flächen sowie der Bodenfunktion durch Versiegelung
- Knickeingriff als Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope/ Landschaftsbestandteile
- Landschaftsbild

Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Lärm, Licht und Staub	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen

Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Biotop, Tiere und Pflanzen Fläche
Versiegelung	Biotop, Tiere und Pflanzen Boden Wasser
Knickeingriffe	Biotop, Tiere und Pflanzen Landschaft

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Lärm, Licht und Staub	Mensch und Gesundheit Biotop, Tiere und Pflanzen
Zunahme von Bewegungen	Tiere

Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Für die endlichen Ressourcen Boden und Fläche werden die Auswirkungen erheblich ausfallen (vgl. Kap. 9.2). Daher wird ein entsprechender Ausgleich erforderlich.

Der Verlust an Knickstrukturen ist ebenfalls auszugleichen.

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bei der Erschließung des Wulff Med Tec-Gebäudes und der Schaffung von Stellplätzen ist mit baulichen Maßnahmen und den damit verbundenen üblichen Schadstoff-, Lärm-, Erschütterungs-, Licht-, Wärme- und Strahlungsemissionen zu rechnen. Auch der Einsatz der Anlagen und der Begleitverkehr führen zu einer zusätzlichen Lärm und Lichtemission in geringem Umfang. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen erhöht den Schadstoffausstoß. Im Allgemeinen stellen diese Emissionen kein Gesundheitsrisiko dar.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen während der Bau- und Betriebsphase des Projekts an. Art und Menge entsprechen den üblichen Abfällen aus Bau und Betrieb des Firmengebäudes der Wulff Med Tec GmbH. Hier sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Abwasser und Abfall werden während des Betriebs der Anlage so behandelt und entsorgt, dass keine nennenswerten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Auswirkungen aus, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

In der Nähe des Bereichs der Umsetzung des 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 befinden sich keine anderen Bebauungspläne in Aufstellung. Von einer kumulativen Wirkung kann nicht ausgegangen werden. Von dem Vorhaben gehen keine Auswirkungen auf, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima und ist auch nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommende Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 9.2 genannten Schutzgüter wurden soweit erforderlich in den entsprechenden Kapiteln betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

9.3.2 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotop, Tiere, Pflanzen	Inanspruchnahme von Freifläche geringer bis allgemeiner Bedeutung	++
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	+
Fläche	Inanspruchnahme von Freifläche	++

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Wasser	Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	0
Landschaft	Entfernung von Knickabschnitten	++
Mensch (Erholungseignung)	Nutzungsänderung der Fläche	0
Mensch (Immissionen)	Betriebsbedingte Immissionen von angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung, Emissionen des Betriebes	++
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen zw. Schutzgütern	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme überwiegend Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind. Das Schutzgut Boden wird dort, wo die Flächen versiegelt werden, lokal erheblich beeinträchtigt.

Es erfolgt für Erschließungszwecke ein deutlicher Eingriff in die Knickstruktur. Knickstellen Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar und unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz. Von der Beseitigung der Knicks ist insbesondere das Schutzgut Biotope, Fauna und Flora erheblich betroffen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind die Knicks am Plangebietsrand zu erhalten und am Ostrand des Plangebietes neu anzulegen. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild können so vermieden werden.

Der Niederschlagsabfluss von den Dachflächen und den gepflasterten Verkehrsflächen soll einem neu herzustellenden Regenrückhaltebecken (RRB) in Bereich des Flurstücks 79 im Süden des Plangebietes zugeführt und dann gedrosselt an das vorhandene System von Regenwasserleitungen auf dem Grundstück abgegeben werden. Auswirkungen im Schutzgut Wasser können so hinreichend minimiert werden.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sach-

güter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen sind auf die Schutzgüter Boden / Fläche und Biotop, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Diese sind auszugleichen (vgl. Ziffer 9.4.2).

9.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie in Kapitel 9.2 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestandssituation) beschrieben sind, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden. Die Planungsfläche würde nicht partiell versiegelt, die Bodenfunktion würde weiter unter den gegebenen Bedingungen (Acker/Grünland) bestehen. Niederschlag würde ungehindert versickern bzw. oberflächlich abfließen. Die Knickstruktur würde vollständig bestehen bleiben. Es würde kein neuer Knick im Osten des Plangebietes angelegt werden.

Insgesamt sind somit bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten.

9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. U.a. sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- die Bebauung und Versiegelung wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl auf das erforderliche Maß begrenzt,
- die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers soll in einem neu herzustellenden Regenrückhaltebecken (RRB) unter Schonung bestehender Infrastruktur,
- Erhaltung von Knickstrukturen zur Einbindung ins Landschaftsbild,

- Neuanlage eines Knicks östlich des Plangebietes und östlich des geplanten Regenrückhaltebeckens (RRB),
- Berücksichtigung von Knickabständen (mindestens 3,0 m),
- Pflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern,

Folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG bzw. im Hinblick auf national geschützte Arten umzusetzen:

Amphibienschutz:

Zum Schutz von wandernden Amphibien ist ein Amphibienzaun mit Überwindungshilfe mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen, falls diese im Frühjahr erfolgen, zu errichten und nach Beendigung zu entfernen. Dieser ist praktikabler Weise auf der Innenseite der von Bebauung freizuhaltenden Fläche aufzustellen.

Gehölzbrüter:

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, wird bei notwendigen Gehölzrodungen zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Bäumen noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG auszuschließen ist.

Falls die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein sollte, so ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

9.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung sind auch nach Berücksichtigung der o. a. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden / Fläche zu erwarten, da derzeit unbebaute Flächen neu versiegelt werden können. Insofern sind für das Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die vorliegende Planung ermöglicht eine Neuversiegelung bisheriger landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Überplanung des Gebiets bedeutet insbesondere einen Eingriff in das Schutzgut Boden/Fläche.

Die Fläche für das Sondergebiet hat eine Größe von 8.610 m². In der vorliegenden Planung ist eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche für Garagen und

Stellplätze mit Ihren Zufahrten und für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf nach Baunutzungsverordnung um 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

Die Flächenüberschneidung der 1. und der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 in Größe von 150 m² ist nicht neu auszugleichen, sondern wurde bereits im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 erbracht.

Durch die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan wird eine Fläche in einer Größe von 8.460 m² als Sondergebiet erstmalig überplant und es ist eine maximale Versiegelung im Plangebiet von rund 6.770 m² Fläche möglich.

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Schleswig-Holstein) „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ sieht in der Anlage den Umgang mit dem Schutzgut Boden vor.

In Ziffer 3.1 „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ wird eine Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung im Verhältnis 1 : 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge ausgewiesen. Entsprechend ist ein Ausgleich von rund 3.380 m² erforderlich.

Sondergebiet in m ²	GRZ + Überschreitung	Zulässige Versiegelung in m ²	Ausgleichsverhältnis	Erforderlicher Ausgleich in m ²
8.460	0,6 + 50 % max 0,8	6.770	1 : 0,5	3.380

Der Projektträger wird den erforderlichen flächenbezogenen Ausgleich über folgendes Ökokonto leisten. In der Verrechnungseinheit „Ökopunkte“ entspricht dabei ein Ökopunkt einem Quadratmeter Ausgleichsfläche.

Ökokonto ecodots Schlichting 3 –Flurstücke 89, 90, 143/92, 146/93, 156, Flur 13, Gemarkung Schlichting– Az.: 680.01/2/4/112

Das vorgelegte Konzept vom 13.05.2020 ist als Ökokonto anerkannt. Mit Umsetzung der Maßnahmen erfolgt die dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes. Die Flurstücke im Westen grenzen an die Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems an. Das Ökokonto befindet sich im Naturraum Geest.

Die Ziele des Flächenkonzeptes beziehen sich hauptsächlich auf den Artenschutz. Die Erhöhung des Wasserstandes, die Anlage von Blänken und Kleingewässern, sowie die alternierende Pflege und Abflachung der Grabenränder dienen vorrangig dem Wiesenvogelschutz. Ebenso dienen sich die Maßnahmen jedoch auch die Etablierung von Amphibien.

Das Ökokonto Schlichting 3 befindet sich ca. 4,5 km nord-westlich von Plangebiet. Der Ausgleich erfolgt auf den Flurstücken 89, 90, 143/92, 146/93, 156, der Flur 13. Es stehen noch insgesamt 3.168 m² Ausgleichsfläche zur Verfügung. Damit kann der Ausgleichsbedarf überwiegend gedeckt werden.

Darüber hinaus erfolgt eine Überkompensation des Knickausgleichs in einer Größe von 210 m², die ebenfalls auf den Ausgleich für das Schutzgut Boden angerechnet wird (70 lfm. / 210 m²).

Es ist darüber hinaus erforderlich, Knickabschnitte im Bereich des Plangebiets zwecks Erschließung zu roden. Für die Erschließung des Plangebiets werden ca. 185 m Knick entfernt. Der Eingriff in die Knicks ist gemäß Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (5.2.1) im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. 370 m Ausgleichsknick sind erforderlich.

Entfallender Knick in m	Ausgleichsverhältnis	Erforderlicher Ausgleich in m
185 m	1 : 2	370 m



Abbildung 9: Knickausgleich in der Gemeinde Fedderingen.

Der Knickausgleich wird im Plangebiet als Neuanlage, sowie westlich und südwestlich der Siedlung als Neupflanzung von Gehölzen und Neuanlagen erbracht (siehe Tabelle unten).

Die Neuanlagen von Knicks werden insgesamt als Ausgleich in der Höhe von 195 m berechnet. Die Neupflanzung von Gehölzen erfolgt als Ausgleich in der Höhe von 377 m, die zur Hälfte auf den Ausgleich angerechnet werden können. Darüber hinaus erfolgt eine Überkompensation des Knickausgleichs in einer Größe von 210 m², die ebenfalls auf den Ausgleich für das Schutzgut Boden angerechnet wird.

Die Neupflanzung von Gehölzen am Ausgleichort Nr. 3 erbringen insgesamt einen Ausgleich für das Schutzgut Boden in Höhe von 70 laufenden Metern (210 m²).

Knickausgleich				
Ausgleichort		Ausgleichmaßnahme	Ausgleichsverhältnis	Ausgleich in m
Nr.	Länge			
1	120 m	Neuanlage	1 : 1	120 m
2	377 m	Neupflanzung von Gehölzen	1 : 0,5	188 m
3	75 m	Neuanlage	1 : 1	75 m
	70 m	Neupflanzung von Gehölzen		70 m

		für das Schutzgut Boden	
--	--	-------------------------	--

Für Eingriffe in geschützte Knicks ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ein gesonderter Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen zu stellen. Der Ausgleich erfolgt nach Maßgabe der Gemeinde innerhalb des Gemeindegebiets.

9.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Die Umsetzung des naturschutzrechtlichen Ausgleiches wird vertraglich über ein Ökoko-Konto gesichert.

Sofern die zum naturschutzrechtlichen Ausgleich im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß durchgeführt werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

9.4 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

Die Wahl des Standortes ergab sich aus der Lage des bereits bestehenden Betriebsgeländes der Firma Wulff Med Tec GmbH. Da es sich bei dem Bereich um eine Erweiterung eines bestehenden Komplexes handelt, kommt ein grundsätzlich anderer Standort in der Gemeinde Fedderingen nicht in Frage.

Es werden ein Betriebsgebäude und Mitarbeiterstellplätze sowie ein Regenrückhaltebecken (RRB) geplant.

Seitens des Betriebes war zunächst ein Hallenbau im Osten des bestehenden Betriebsgebäudes auf Flurstück 79 vorgesehen. Hier hat die Gemeinde darauf hingewirkt, das mit dem Gewerbekomplex ein größerer Abstand zum vorhandenen Allgemeinen Wohngebiet eingehalten wird, da sich bei der geplanten Hallengröße sonst eine erdrückende Wirkung für die angrenzende Wohnbebauung ergeben hätte.

Aus betriebsorganisatorischen Gründen hat sich die Anlieferung im westlichen Bereich und die Verortung der Stellplätze im Osten als zweckdienlich herausgestellt. Im Osten ist zudem eine größere Wendeanlage für die Feuerwehr vorzuhalten.

Gegenüber dem Vorentwurf wurde für die Wendeanlage der Feuerwehr zusätzlicher Flächenbedarf erforderlich, so dass das Sondergebiet noch weiter nach Osten verlängert wurde. Für das Regenrückhaltebecken haben sich durch die ingenieurtechnischen Berechnungen geringere Flächenbedarfe ergeben, so dass dieser Bereich gegenüber dem Vorentwurf verkleinert wurde.

9.5 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben. Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Landes-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.5.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen an der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) verwiesen.

9.5.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“ befindet sich im Nordosten der Gemeinde Fedderingen. Es liegt nördlich und östlich angrenzend an das bestehende Betriebsgelände der Firma Wulff Med Tec GmbH. Die Fläche wird als sonstiges Sondergebiet mit dem Betriebszweck –Matratzenherstellung- überplant.

Das Plangebiet umfasst ein untergeordnetes Teilstück von Flurstück 71 und Flurstück 79 und das überwiegende Teilstück von Flurstück 80 der Flur 2 in der Gemeinde und Gemarkung Fedderingen.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Fläche sowie aufgrund der Eingriffe in das Knicksystem im Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Die Eingriffe sind durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Der Ausgleich in das Schutzgut Boden / Fläche erfolgt über ein Ökokonto in der Gemeinde Schlichting. Der Knickaussgleich erfolgt partiell im Plangebiet und darüber hinaus auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde Fedderingen.

Das Plangebiet ist durch Knickneuanlagen in das Landschaftsbild einzubinden. Zur Vermeidung erhöhter Abflussmengen ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Darüber hinausgehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus. Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.5.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses):

BAUGB	Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BNATSCHG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
BFN -	BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39, 1998, Bonn-Bad Godesberg
BORKENHAGEN, P.:	Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins; - Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, 1993, Kiel
DSCHG	Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 20. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)
FFH-RL —	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
GEMEINDE FEDDERINGEN -	Landschaftsplan (2004)
LBV-SH/AFPE -	LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit

- Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- LLUR - Artkatasterauszug Fedderingen vom 08.02.2022
- LLUR - Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Flintbek
- LLUR - Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Flintbek
- LLUR - Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 2019, Flintbek
- LLUR - Landwirtschafts- und Umweltatlas (zuletzt abgerufen am 14.01.2022)
- LLUR - Merkblatt für die Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein, 2018, Flintbek
- MELUND - Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, 2020, Kiel
- MELUR, IM - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel
- ÖKOKONTO-VO Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen vom 28. März 2017
- VSchRL - Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Gemeinde Fedderingen, _____.____.2023

(Bürgermeisterin)

10. Anlagen

10.1 Fachbeitrag Artenschutz

Fachbeitrag Artenschutz zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2:
Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 10.10.2022

10.2 Bodengutachten

Bodenuntersuchung – Nr. 222052.8 in 25779 Fedderingen, Flur 2, Flurstück 80 + 15,
Erwatec Arndt Ingenieurgesellschaft für Baugrundgutachten und Umwelttechnik mbH,
Kiel, Stand: 04.04.2022

Bodenuntersuchung – Nr. 226051.9 in 25779 Fedderingen, Flur 2 ,Flurstück 79, Erwa-
tec Arndt Ingenieurgesellschaft für Baugrundgutachten und Umwelttechnik mbH, Kiel,
Stand: 21.06.2022

10.3 Abwasserbeseitigung/Nachweise nach A-EW1 und DWA- A117

Abwasserbeseitigung / Nachweise nach A-RW1 und DWA-A117: BORNHOLDT Ingeni-
eure GmbH, Albersdorf, Stand: 13.07.2022